

Konsequenzen-Philosophie

Viktoria-Stiftung Richigen

Ausgabe 01.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Konsequenzen-Philosophie	3
1. Grundsätzliches	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Zielsetzung	3
4. Konsequenzenkatalog	4
4.1 Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten	4
4.2 Anordnungen	4
4.3 Auszeit im Zimmer	4
4.4 Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm)	4
4.5 Leichter Einschluss	5
4.6 Zimmereinschluss	5
4.7 Strenger Einschluss	5
4.8 Time-out	5
4.9 Sicherungsmassnahmen	5
4.10 Zwangsmittel	5
4.11 Verlegung	6
5. Kompetenzregelung	6
6. Informationsfluss / Orientierung	6
6.1. Kompetenzregelung Ebene Mitarbeitende	6
6.2. Kompetenzregelung Ebene Direktion oder Stellvertretung	7

Konsequenzen-Philosophie

1. Grundsätzliches

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet und uns an die männliche Schreibweise gehalten. Wir sprechen dabei beide Geschlechter in gleichem Mass an.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Konsequenzen-Philosophie der Viktoria-Stiftung Richigen stützt sich insbesondere auf folgende Gesetzesgrundlagen:

- Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und –massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)
- FREIHEITSENTZUG die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen

3. Zielsetzung

Ziel disziplinarischer Sanktionen ist:

- das geordnete Zusammenleben in der Institution als Grundvoraussetzung einer pädagogischen Arbeit aufrechtzuerhalten und zu sichern
- das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken, um diese als pädagogische Zielsetzung auf das Zusammenleben Könnens in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen

Folgende Grundsätze kommen dabei insbesondere zum Tragen:

- Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind in der Hausordnung ausschliesslich für Situationen vorgesehen und transparent definiert, in denen das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann. Bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Massnahmen wird dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit der Jugendlichen entsprechend Rechnung getragen
- Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit
- Die Mitarbeiter der Viktoria-Stiftung Richigen werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ausgebildet und regelmässig geschult
- Die Disziplinarartbestände, Konsequenzen, Kompetenzen, Berichterstattung, sowie das Verfahren im Beschwerdefall sind transparent und schriftlich festgehalten
- Pro Tag besteht ein Anrecht auf einen mindestens einstündigen Aufenthalt an der frischen Luft
- Unmittelbar nach einer Anordnung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen können die Jugendlichen ihre gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person (Vertrauensperson) darüber informieren.

4. Konsequenzenkatalog

- Alle Konsequenzen sind in den Hausordnungen der einzelnen Gruppen festgehalten und detailliert beschrieben.
- Je nach Gruppe sind Unterschiede definiert.

Folgende Konsequenzen können während einem Aufenthalt in der Viktoria-Stiftung Richigen angeordnet werden:

4.1 Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten

- Unter „**Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten**“ verstehen wir die auf das Ereignis / den Vorfall bezogenen Rückmeldungen / Feedbacks und Auseinandersetzungen an die Jugendlichen durch unseren pädagogischen Auftrag.

4.2 Anordnungen

- Unter „**Anordnungen**“ verstehen wir und Weisungen Seitens der Mitarbeitenden an die Jugendlichen, um das Zusammenleben in der Institution gemäss dem Konzept und der Hausordnung sicher zu stellen.
- Anordnungen müssen nicht schriftlich verfügt, jedoch im Verlauf der Jugendlichen schriftlich dokumentiert werden.
- Bei Verstössen werden individuelle Konsequenzen ausgesprochen die nach Möglichkeit in einem direkten Zusammenhang mit der Übertretung stehen.
- Interventionen, in der die Jugendlichen zur Beruhigung der Situation bis max. 30 Minuten in ihr Zimmer (bei offener Zimmertüre) geschickt werden.

4.3 Auszeit im Zimmer

- Unter „**Auszeit im Zimmer**“ verstehen wir eine unmittelbare Konsequenz auf ein Verhalten aufgrund einer Missachtung einer Anordnung / Weisung von Mitarbeitenden oder einen Verstoss gegen die Hausordnung.
- Es handelt sich dabei um eine befristete Dauer (max. 4 Stunden) im eigenen Zimmer bei offener Zimmertüre mit der Zielsetzung, die Situation möglichst rasch zu beruhigen.

4.4 Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm)

- Unter „**Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm)**“ verstehen wir eine Konsequenz auf ein Verhalten aufgrund einer Missachtung oder einer Anordnung / Weisung von Mitarbeitenden oder einen Verstoss gegen die Hausordnung.
- Es handelt sich dabei um eine einmalige, befristete Dauer nach dem Abendessen bei offener Zimmertüre ab 19:00 Uhr bis zur ordentlichen Bettzeit.

4.5 Leichter Einschluss

- Unter „**Leichter Einschluss**“ verstehen wir eine disziplinarische Sanktion mit Aufenthalt im eigenen Zimmer während der Ruhe- und Freizeit. Die Konsequenz betrifft die Freizeit auf der Gruppe und wird von 19:00 Uhr bis am folgenden Morgen zum Morgenessen (in den Geschlossenen Durchgangsgruppen bei geschlossener Zimmertüre, in den Uebergangs- und Offenen Gruppen bei offener Zimmertüre) vollzogen.

4.6 Zimmereinschluss

- Unter „**Zimmereinschluss**“ verstehen wir eine disziplinarische Sanktion mit Aufenthalt im eigenen Zimmer (in den Geschlossenen Durchgangsgruppen bei geschlossener Zimmertüre, in den Uebergangs- und Offenen Gruppen bei offener Zimmertüre) in der Regel bis am nächsten Morgen.

4.7 Strenger Einschluss

- Unter „**Strenger Einschluss**“ verstehen wir eine disziplinarische Sanktion mit Aufenthalt in einem entsprechend gesicherten Zimmer, die auf maximal 7 Tage beschränkt ist.

4.8 Time-out

- Unter „**Time-out**“ verstehen wir eine disziplinarische Sanktion mit Aufenthalt in einem entsprechend gesicherten Zimmer, die auf maximal 7 Tage beschränkt ist und mit der einweisenden Behörde abgesprochen wird.
- Es gelten separate Regelungen, die in der Hausordnung „Besondere Aufenthalte BA (Time-out, Untersuchungshaft, Halbgefängenschaft, Persönliche Leistung)“ geregelt sind.

4.9 Sicherungsmassnahmen

- Unter „**Sicherungsmassnahmen**“ verstehen wir eine zeitlich begrenzte, unmittelbare, präventive Massnahme, wenn von Jugendlichen eine konkrete Selbst- und Fremdgefährdung ausgeht, und / oder das Zusammenleben oder die Ordnung im Jugendheim akut gefährdet ist.
- Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung stehen, können bis zur Beruhigung der Situation entzogen werden.
- Die Direktion oder deren Stellvertretung sind unmittelbar nach jeder Sicherungsmassnahme zu informieren.

4.10 Zwangsmittel

- Unter „**Zwangsmittel**“ verstehen wir eine kurzzeitige, angeordnete Massnahme wie physischen Zwang (Kraftanwendung) und / oder der Einsatz von Hand- und Fussfesseln, die bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen angewendet wird.
- Die Direktion oder deren Stellvertretung sind unmittelbar nach jedem Einsatz von Zwangsmittel zu informieren.

4.11 Verlegung

Sind in einer akuten Krisensituation alle deeskalierenden Massnahmen und Interventionsmöglichkeiten der Viktoria-Stiftung Richigen ausgeschöpft, kommt das in Absprache mit der einweisenden Behörde vorgängig besprochene Notfallszenario zum Tragen.

- Bei einer akuten Fremdgefährdung erfolgt in der Regel eine vorübergehende Verlegung in die bernisches Gefängnis, in der Regel in die Jugendabteilung des Regionalgefängnis Thun
- Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt in der Regel eine vorübergehende Verlegung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD)
- Verlegungen müssen durch die Direktion oder deren Stellvertretung angeordnet werden. Ausserhalb der Bürozeiten muss dies telefonisch über den Pikettdienst der Geschäftsleitung erfolgen.

5. Kompetenzregelung

Die Kompetenzregelung in der Anordnung von Konsequenzen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen gemäss FMJG nachfolgend vorgegeben:

Ebene Mitarbeitende	Ebene Direktion oder Stellvertretung
<ul style="list-style-type: none">– Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten– Anordnungen– Auszeit im Zimmer (<i>maximale Dauer 4 Stunden</i>)– Abendeinschluss (<i>maximale Dauer 4 Stunden</i>)– Sicherungsmassnahmen (<i>mit umgehender Information an die Direktion oder deren Stellvertretung</i>)– Zwangsmittel (<i>mit umgehender Information an die Direktion oder deren Stellvertretung</i>)	<ul style="list-style-type: none">– Leichter Einschluss– Zimmereinschluss– Strenger Einschluss– Time-out– Sicherungsmassnahmen– Zwangsmittel

6. Informationsfluss / Orientierung

Bei der Anordnung von Konsequenzen und Sanktionen besteht das 4-Augen-Prinzip.

6.1. Kompetenzregelung Ebene Mitarbeitende

- Alle auf Ebene Mitarbeitende schriftlich angeordneten Konsequenzen müssen am nächsten Arbeitstag durch die zuständige Gruppen- und oder Bereichsleitung oder deren Stellvertretung visiert werden.
- Alle Vorfälle, die eine Konsequenz auf der Ebene des Direktors oder dessen Stellvertreter erfordern, müssen durch die diensthabenden Mitarbeitenden beantragt werden.
- Bei Vorfällen ausserhalb der Bürozeit (Leichter Einschluss, Zimmereinschluss, Strenger Einschluss, Time-out, Entweichung, Rückkehr nach Entweichung, Neueintritt, Verlegung, etc.), muss der Pikettdienst der Geschäftsleitung telefonisch informiert werden.
- Die Information aller Beteiligten (interne wie extern) erfolgt durch die diensthabenden Mitarbeitende.

6.2. Kompetenzregelung Ebene Direktion oder Stellvertretung

- Alle auf Ebene Direktion oder deren Stellvertretung angeordneten Konsequenzen während der Bürozeit, müssen unmittelbar unterzeichnet werden.
- Für alle Sanktionen auf Ebene Direktion oder deren Stellvertretung die ausserhalb der Bürozeit angeordnet werden, muss durch die diensthabenden Mitarbeitenden vorgängig telefonisch das Einverständnis des zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedes eingeholt werden. Die anschl. Eröffnung der Konsequenz wird durch die Direktion oder deren Stellvertretung an die diensthabende Mitarbeitende delegiert. Die Konsequenz muss am nächsten Arbeitstag durch das zuständige Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet werden.
- Die Information aller Beteiligten (interne wie extern) erfolgt nach Absprache mit dem Geschäftsleitungspikett durch die diensthabenden Mitarbeitende.
- Erfordert eine Krisensituation eine Nachbesprechung, erfolgt dies in der Verantwortung des fallführenden Geschäftsleitungsmitgliedes.